

Einladung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des **Jugend-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Blender**, Herrn Haßfeld, lade ich Sie hiermit zu einer öffentlichen Sitzung am Dienstag, dem 26. Januar 2016, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 12.03.2015.
4. Beratung und empf. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung).
-DS-Nr. B.3.17.218
(Rat 26.11.2015, TOP 5)
5. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e. V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses.
(DS-Nr. B.3.17.226 ist beigelegt.)
6. Beratung und ggf. empf. Beschlussfassung über die Gruppenstruktur im Kindergarten.
(DS-Nr. B.3.17.229 ist beigelegt.)
7. Aussprache über den Ort der Schulkinderbetreuung.
8. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016, soweit diesen Fachausschuss betreffend.
-DS-Nr. B.2.17.225
9. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Kindertagesstättenbedarfsplan
(DS-Nr. B.3.17.M228 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
10. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

| | | |
|---------------------------|--------------|------------------------|
| Amt / Aktenzeichen | Datum | Drucksachen Nr. |
| 3 B/3/449-06/2 | 08.01.2016 | 3.3.17.226 |

| Beratungsfolge | Ergebnis | | | | | |
|----------------|-------------|-----|------------|----|------|------------|
| | Sitzungstag | TOP | Einstimmig | Ja | Nein | Enthaltung |
| SozA | 26.01.2016 | 5 | | | | |
| Rat | 11.02.2016 | | | | | |
| | | | | | | |

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e. V. über die Erhöhung des Personalkostenzuschusses

Beschlussvorschlag: ./.

Begründung:

Mit anliegendem Schreiben beantragt die Wulmstorfer Kindergruppe e. V. die Erhöhung des monatlichen Personalkostenzuschusses von derzeit 160,00 € auf 180,00 € je Kind und Monat ab dem 01.08.2015. Die Erhöhung wird mit der Steigerung des Gehaltsniveaus begründet.

Die letzte Erhöhung des Zuschusses von 140,00 € auf 160,00 € je Kind und Monat ist mit Beschluss des Rates vom 17.02.2015 rückwirkend ab dem 01.01.2015 erfolgt. Über die grundsätzliche Gewährung des Zuschusses an die Wulmstorfer Kindergruppe zu den Kinderbetreuungskosten ist in der Sitzung vom 02.09.2013 ein Grundsatzbeschluss gefasst worden.

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 beschlossen, der Wulmstorfer Kindergruppe e. V. für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2015 einen monatlichen Zuschuss von 180,00 € für jedes tatsächlich betreute und in der Gemeinde Thedinghausen wohnhafte Kind zu gewähren.

Die Wulmstorfer Kindergruppe e. V. ist mit ihrem Betreuungsangebot und ihren 15 Plätzen ein fester Bestandteil im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Verden.

Derzeit besucht ein Kind aus der Gemeinde Blender die Einrichtung. Dieses Kind wird im Sommer 2016 schulpflichtig.

Verwaltungsseitig wird zumindest die Erhöhung bis zum Jahresende 2015 befürwortet.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden noch nicht berücksichtigt und müssten somit noch eingeplant werden.

Abschließend wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VII (KJHG) hingewiesen. Danach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Dienstleistungen verschiedener Träger zu wählen.

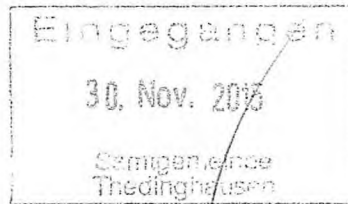
Der GD.

Wulmstorfer Kindergruppe e.V., Alte Dorfstr.17, 27321 Wulmstorf
Telefon: 04233 – 1368, E-Mail: info@wulmstorfer-kindergruppe.de
WEB: www.wulmstorfer-kindergruppe.de



An den Gemeinderat
der Gemeinde Blender
Verdener Weg 1

27337 Blender



Wulmstorf, d. 23. November 2015

Antrag auf Erhöhung der Personalkostenpauschale auf 180 Euro ab 01.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Erhöhung des Personalkostenzuschusses für die Wulmstorfer Kindergruppe von derzeit 160 € auf 180 € pro Kind/ Monat rückwirkend ab dem neuen Kindergartenjahr 2015/ 2016.

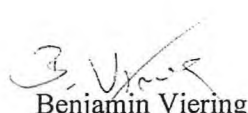
Wir haben im Juni d. J. von dem Gemeinderat der Gemeinde Thedinghausen eine Erhöhung des Personalkostenzuschusses auf 180€ entsprechend gewehrt bekommen.
Derzeit besucht ein Kind aus der Gemeinde Blender unsere Kindergruppe.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre und Monate haben dazu beigetragen, dass das Gehaltsniveau um ein beachtliches Maß gesteigert wurde. Dadurch klafft eine beträchtliche Lücke zwischen dem tatsächlichen Gehalt unserer Erzieherinnen und dem Gehaltsmaßstab des TVöD. Wir als neuer Vorstand der Wulmstorfer Kindergruppe sind uns nach Absprache unserer Elternschaft in diesem Punkt einig, dass diese Lücke dringend geschlossen werden muss.

Wir hoffen sehr auf Ihre positive Antwort und stehen Ihnen gerne für weiterführende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Isabel Kaiser
1. Vorsitzende


Benjamin Viering
2. Vorsitzender


Melanie Röpke
Kassenwartin

Anlage: Bescheid der Gemeinde Thedinghausen, Frau Marks

Betreff: Fwd: Re: Abrechnung Beitragsfreies Kindergartenjahr 2014/2015

Von: Vorstand Wulmstorfer Kindergruppe <info@wulmstorfer-kindergruppe.de>

Datum: 23.11.2015 10:49

An: Kaisers home <ihkaiser@vr-web.de>

----- Forwarded Message -----

Subject:Re: Abrechnung Beitragsfreies Kindergartenjahr 2014/2015

Date:Wed, 16 Sep 2015 08:32:24 +0200

From:Frau Marks - SG Thedinghausen <marks@thedinghausen.de>

To:Vorstand Wulmstorfer Kindergruppe <info@wulmstorfer-kindergruppe.de>

Hallo Frau Kaiser!

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 20.07.2015 beschlossen, dass die Wulmstorfer Kindergruppe für die Zeit vom 01.08. - 31.12.2015 einen monatlichen Zuschuss von 180,- EUR für jedes tatsächlich betreute und in der Gemeinde Thedinghausen wohnhafte Kind zu gewähren.

Ein monatlicher Personalkostenzuschuss von 220,- EUR je Kind ist in der o.g. Sitzung abgelehnt worden.

Für 2016 können, bei erneuter Antragstellung, neue Beratungen aufgenommen werden.

Die Auszahlung ab 08/2015 werde ich heute vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Marks.

Maraike Marks
Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen
Tel.: 04204 88-13
Fax: 04204 88-56
www.thedinghausen.de

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

| | | |
|---------------------------|--------------|------------------------|
| Amt / Aktenzeichen | Datum | Drucksachen Nr. |
| 3 | 15.01.2016 | 3.3.17.229 |

| Beratungsfolge | | | Ergebnis | | | |
|----------------|-------------|-----|------------|----|------|------------|
| | Sitzungstag | TOP | Einstimmig | Ja | Nein | Enthaltung |
| SozA | 26.01.2016 | 6 | | | | |
| Rat | 11.02.2016 | | | | | |
| | | | | | | |

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Beratung und ggf. empfehlende Beschlussfassung über die Gruppenstruktur im Kindergarten Blender

Beschlussvorschlag: ./.

Begründung:

Wie Sie der anliegenden Betriebserlaubnis entnehmen können, sind im Kindergarten Blender aktuell drei Kindergartengruppen mit jeweils 25 Plätzen, eine Krippengruppe mit 15 Plätzen und eine Sonstige Gruppe mit 12 Plätzen für die Schulkinderbetreuung eingerichtet.

Die Anmeldefrist läuft noch bis zum 31.01.2016, so dass die aktuellen Anmeldezahlen in der Sitzung des Sozialausschusses mündlich durch die Verwaltung vorgetragen werden.

Der GD.



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**
Fachdienst Lüneburg

Gemeinde Blender
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen

Bearbeitet von
Angela Enke
E-Mail
angela.enke@mk.niedersachsen.de

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|---------------|---------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl | Lüneburg, den |
| 08.09.2015 | MK 21.4.10 LG 51349-361002/30 | 04131/15-2412 | 14.09.2015 |

Betriebserlaubnis

zum Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder als

Kindertagesstätte für

KiGa Blender
Mühlenberg 18
27337 Blender

Auf Ihren Antrag vom 08.09.2015 erteile ich Ihnen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) **mit Wirkung vom 01.08.2015** die Erlaubnis zum Betrieb der genannten Einrichtung mit den in der Anlage aufgeführten und näher bezeichneten Gruppen. Die beigefügten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Auflage(n):

- Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl von Kindern in der Einrichtung gefährden können, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei handelt es sich um solche Ereignisse oder Entwicklungen, die über das Alltägliche hinausgehen und weitreichende Folgen für die Kinder oder die Einrichtung haben können, wie z.B. besonders schwere Unfälle, Verdacht von sexuellem Missbrauch, gehäuft auftretende Erkrankungen, der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Feuer o.Ä..
Begründung: Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages zum Schutz von Kindern in Einrichtungen ist die Information der Erlaubnisbehörde unverzichtbar.

Hinweis(e):

- Sobald in einer Krippengruppe mehr als 7 Kinder unter zwei Jahren betreut werden, beträgt die Größe der Gruppe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG höchstens 12 Kinder.

Die Betriebserlaubnis vom 13.03.2015 wird hierdurch ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a in 21682 Stade erhoben werden.

Im Auftrage

Angela Enke

Nachrichtlich an:
Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Hinweise zur Betriebserlaubnis

1. Der Betrieb einer Einrichtung ohne eine gültige Betriebserlaubnis ist ordnungswidrig und kann zur Verhängung eines Bußgeldes gem. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII führen.
2. Gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
3. Etwaige zusätzlich notwendig werdende Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Ämter und Behörden (z. B. Bauamt, Gesundheitsamt) nach anderen Rechtsvorschriften sind vom Träger der Einrichtung zu beantragen und dem MK nachzuweisen.
4. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII** erfordert, dass der Träger mit dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung schließt, in der sicherzustellen ist, dass gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls sofort nachgegangen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Insbesondere ist aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
5. Durch Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt soll sichergestellt werden, dass der Träger nur Fachkräfte beschäftigt, die die Anforderungen des **§ 72 a SGB VIII** (persönliche Eignung) erfüllen.
6. Die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin kann ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er bzw. sie die für seine bzw. ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. (§ 48 SGB VIII).
7. Die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII werden mit Unterstützung des internetgestützten Verfahrens KiTa.web erfüllt.
Änderungen des Namens und der Anschrift des Trägers, der Art und des Standortes der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze, der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte, der Konzeption, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die Zahl der belegten Plätze ist jeweils zum 01.10. eines Jahres zu melden.
Ein Verstoß gegen die Meldepflichten kann gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 und Abs.2 SGB VIII zu einer Verhängung eines Bußgeldes führen.
8. In Krankheitsfällen, Urlaubs- und anderen Ausfallzeiten ist für Vertretung zu sorgen (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII).
9. Gem. § 3 Abs. 1 KiTaG hat die Einrichtung auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit zu erstellen und diese regelmäßig fortzuschreiben.
10. Gem. § 11 Abs. 1 KiTaG sorgen die Träger von Tageseinrichtungen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

11. Gem. § 5 Abs. 5 KiTaG sollen sich die Fachkräfte in Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
12. Es wird empfohlen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Leitung der Einrichtung, den Inhalt der Betriebserlaubnis, das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen zur Kenntnis zu geben.
13. Für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII/SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder ist entweder eine Ergänzung der Betriebserlaubnis (Einzelintegration) oder die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis (integrative Gruppe) erforderlich.
14. Die Eröffnung der Tageseinrichtung ist gem. § 192 SGB VII innerhalb einer Woche bei kommunalen Einrichtungen dem örtlich zuständigen Gemeindeunfallverband, bei privaten Einrichtungen der

Landesunfallkasse Niedersachsen
Postfach 81 03 61
30503 Hannover

als dem jeweiligen Unfallversicherungsträger für die Kinder anzuzeigen.

15. Unfallversicherungsträger für das Betreuungspersonal ist bei kommunalen Einrichtungen der örtlich zuständige Gemeindeunfallverband, bei privaten Einrichtungen die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Auch hier besteht die Anzeigepflicht gem. § 192 SGB VII.

16. Weiteren Sachschadendeckungsschutz für Kinder aller Tageseinrichtungen kann auf freiwilliger Basis über die örtlich zuständige Kommunalverwaltung sichergestellt werden beim

Kommunalen Schadenausgleich Hannover
Marienstraße 11
30171 Hannover

Ergänzung für teilstationäre Einrichtungen

17. Zu den Hinweisen 9 – 12: Gem. § 1 Abs. 4 KiTaG fallen teilstationäre Einrichtungen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem SGB XII gewährt wird, nicht in den Geltungsbereich des KiTaG. Zur Strukturqualität gem. § 12 Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII gehört allerdings u.a. auch das Vorhandensein einer Konzeption der Einrichtung, die Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren fachliche Anleitung.
18. Diese Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Anerkennung einer Leistung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
19. Die Erlaubnis begründet auch keinen Anspruch auf Belegung von Plätzen Ihrer Einrichtung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Gruppenmodul - Zusammengefasste Übersicht

| | |
|----------------------------------|---|
| Einrichtung: | KiGa Blender |
| Adresse: | Mühlenberg 18, 27337 Blender |
| Aktenzeichen Fachdienst: | 51349-361002/30 |
| Aktenzeichen Finanzhilfe: | 2-361-327 |
| Datum: | 08.09.2015 (Kindergartenjahr 2015/2016) |

| Gruppe | Name | Bezeichnung | Art der Gruppe | Betreuungszeit | | Anzahl der Plätze | Altersstruktur | Gruppe mit Platzsharing | Anzahl der Plätze im Platzsharing |
|--------|------------------------------|-------------|---|----------------|-------|-------------------|--|-------------------------|-----------------------------------|
| | | | | von | bis | | | | |
| 00150 | Igelgruppe | V | Kindergartengruppe | 8:00 | 14:00 | 25 | Kindergarten (3 bis Einschulung) | | |
| 00151 | Käfergruppe | V | Krippengruppe | 8:00 | 14:00 | 15 | Krippe (bis Vollendung drittes Lebensjahr) | | |
| 00152 | Elefantengruppe | V | Kindergartengruppe | 8:00 | 12:00 | 25 | Kindergarten (3 bis Einschulung) | | |
| 00153 | Bärengruppe | V | Kindergartengruppe | 8:00 | 12:00 | 25 | Kindergarten (3 bis Einschulung) | | |
| 19695 | Schulkinderbetreuung (Wölfe) | N | Sonstige Tageseinrichtungsguppe für Schulkinder | 12:30 | 15:00 | 12 | Schulkinder (Einschulung bis 14. Lebensjahr) | | |

| Gruppe | Name | Gruppe startet im laufenden KiGa-Jahr am: | Gruppe läuft im laufenden KiGa-Jahr aus am: | Außenstelle | Name und Anschrift der Außenstelle |
|--------|------------------------------|---|---|-------------|------------------------------------|
| 00150 | Igelgruppe | | | | |
| 00151 | Käfergruppe | | | | |
| 00152 | Elefantengruppe | | | | |
| 00153 | Bärengruppe | | | | |
| 19695 | Schulkinderbetreuung (Wölfe) | | | | |

S/3/449-03/2

Thedinghausen, 26. Nov. 2015

Stand: 26. Nov. 2015

Kindertagesstättenbedarfsplan

Hier: Geburtsjahrgänge (01.07. bis 30.06. des Folgejahres)

| Jahrgänge | 2009/ 2010 | 2010/ 2011 | 2011/ 2012 | 2012/ 2013 | 2013/ 2014 | 2014/ 2015 | 2015/ 26.11. |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|
| Blender | 25 | 24 | 18 | 15 | 21 | 32 | 6 |
| Emtinghausen | 10 | 11 | 16 | 9 | 18 | 10 | 5 |
| Riede | 24 | 29 | 28 | 31 | 35 | 29 | 9 |
| Thedinghausen | 57 | 47 | 56 | 46 | 49 | 44 | 18 |
| Morsum | 30 | 21 | 26 | 30 | 22 | 29 | 12 |
| Gesamt | 146 | 132 | 144 | 131 | 145 | 144 | 50 |

Zur Bekanntgabe in den Sozialausschüssen der
Gemeinden Blender, Riede, Thedinghausen
und in der KiGa-Kommission Emtinghausen

Der GD



gez. Weigel
gez. Haverich